

20. Abgeordneter  
**Dr. Ernst Dieter Rossmann**  
(SPD)
- An wie vielen Tagen in den Monaten Oktober, November und Dezember 2017 waren Beamte der Bundespolizei am Standort Bahnhof Elmhorn präsent und im Einsatz?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 3. Januar 2018**

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

21. Abgeordnete  
**Corinna Rüffer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Hinweise hatte die Bundesregierung, dass das Geld, welches Werner Mauss auf in deutschen Sicherheitskreisen bekannten Treuhandkonten für „Operationen“ zur Verfügung gestellt wurde ([www.tagesschau.de/inland/mauss-steuerprozess-101.html](http://www.tagesschau.de/inland/mauss-steuerprozess-101.html)), an den CDU-Kreisverband Cochem-Zell als Spende weitergereicht wurde ([www.ardmediathek.de/tv/zur-Sache-Rheinland-Pfalz/Peter-Bleser-und-die-Mauss-Aff%C3%A4re/SWR-Rheinland-Pfalz/video?bcastId=6223218&documentID=48229672](http://www.ardmediathek.de/tv/zur-Sache-Rheinland-Pfalz/Peter-Bleser-und-die-Mauss-Aff%C3%A4re/SWR-Rheinland-Pfalz/video?bcastId=6223218&documentID=48229672)), und auf welche Grundlage stützt das Bundeskriminalamt seine Ansicht, dass Werner Mauss zu Unrecht im Besitz von Ausweispapieren für Tarnidentitäten ist, welche von der zuständigen Verbandsgemeinde im Landkreis Cochem-Zell ausgestellt wurden, in der Werner Mauss auch seinen Wohnsitz hat ([www.volksfreund.de/nachrichten/rheinland-pfalz/rechtzweifel-an-namensaenderung-von-ex-agent-mauss\\_aid-6948596](http://www.volksfreund.de/nachrichten/rheinland-pfalz/rechtzweifel-an-namensaenderung-von-ex-agent-mauss_aid-6948596))?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 10. Januar 2018**

**Treuhandkonten:**

Hinsichtlich der in Rede stehenden Treuhandkonten bleibt festzustellen, dass das Bundeskriminalamt durch ein Schreiben eines Rechtsanwaltes der Eheleute MAUSS im September 2016 im Zusammenhang mit einem gegen Werner MAUSS beim Landgericht Bochum anhängigen Strafverfahren erstmals Kenntnis über die angebliche Existenz des in Rede stehenden Fonds erlangt hat. Bis dahin war der angebliche Fonds dem Bundeskriminalamt unbekannt.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse über die Existenz derartiger Treuhandkonten, Transaktionen im Zusammenhang mit diesen oder über daraus finanzierte Aktivitäten vor.

**Tarnidentitäten:**

Das Bundeskriminalamt hat Herrn Werner MAUSS und seine Angehörigen in den 1970er- bzw. 1980er-Jahren aufgrund von unterschiedlichen

Zusammenarbeitsanlässen zu Schutzzwecken mit verschiedenen Tarnidentitäten ausgestattet, an der Ausstattung mitgewirkt oder diese veranlasst. Grundlage war eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen MAUSS und dem Bundeskriminalamt, die letztmalig 1981 angepasst wurde. Die auftragsgemäße Zusammenarbeit zwischen dem Bundeskriminalamt und Herrn MAUSS wurde 1987 beendet.

Infolge der Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt im Jahr 1987 liegt bei Herrn MAUSS und seinen Angehörigen keine Gefährdung aufgrund einer bestehenden Aussagebereitschaft in einem Strafverfahren mehr vor. Dem Bundeskriminalamt liegen auch keine belastbaren Hinweise vor, die auf eine Gefährdung von Herrn MAUSS oder seiner Angehörigen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (ZSHG) hindeuten und somit die Weiterführung von Zeugenschutzmaßnahmen oder auch nur die Ausstattung mit Tarnpersonalien rechtfertigen würden. Zudem sind zwischenzeitlich aufgrund von Veröffentlichungen in den Medien und dem Internet [zuletzt im Rahmen der Veröffentlichungen zu den so genannten Panama Papers] die seinerzeit vom Bundeskriminalamt überlassenen Tarnpersonalien als öffentlich bekannt und somit für Schutzzwecke als objektiv untauglich anzusehen. Jedermann kann durch eine einfache Internetrecherche eine Verbindung zwischen den Klar- und Tarnpersonalien von Herrn MAUSS herstellen. Insofern wäre die Beibehaltung dieser Personalien bei einer unterstellten Gefährdungslage gerade nicht geeignet, eine Gefährdung zu minimieren oder auszuschließen.

Da aus Sicht des Bundeskriminalamts somit sämtliche Voraussetzungen zur fortgesetzten Ausstattung der Familie MAUSS mit den Tarnidentitäten weggefallen sind, hat das Bundeskriminalamt im Februar 2017 die deutschen Sicherheitsbehörden angeschrieben und u. a. um Prüfung gebeten, ob aus dortiger Sicht Gründe für die Beibehaltung der Tarnpersonalien geltend gemacht werden. Dies war nicht der Fall. Da die Gründe der Ausstellung der Tarnpapiere entfallen sind bzw. nicht weiter fortbestehen, hat das Bundeskriminalamt die Eheleute MAUSS im März 2017 mit Bescheid aufgefordert, die im Besitz befindlichen Tarnpersonalien unverzüglich bei der zuständigen Behörde abzugeben. Hiergegen wurden Rechtsmittel eingelegt: aktuell ist ein Verwaltungsverfahren am Verwaltungsgericht Wiesbaden anhängig.

22. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wann und aufgrund welcher Norm erfolgte im Zusammenhang mit dem Attentat auf den Mannschaftsbus von Borussia Dortmund am 11. April 2017 eine Verdachtsmeldung nach § 11 oder § 16 Geldwäschegesetz a. F. an das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 3. Januar 2018**

Die Verdachtsmeldung der Commerzbank Gruppe an das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen erfolgte am 13. April 2017 nach § 11 des Geldwäschegesetzes alte Fassung.